# Ist mein Schreiben Liebhaberei oder Nebentätigkeit? | Autoren an der Steuer #01

Stell dir mal vor, du arbeitest in einem Bürojob. Sagen wir mal der Einfachheit halber, du würdest 1000 Euro Lohnsteuer zahlen. Clever wie du bist, beginnst du eine Nebentätigkeit als Autor oder Autorin und machst durch Messebesuche und Investitionen für Lektor & co Verluste.

Die Verluste werden dir auf ein Einkommen angerechnet, du kriegst deine Steuern zurück und bist glücklich.

[bild]

Klingt viel zu einfach, sagst du?

Stimmt auch.

Prinzipiell ist der Gedanke allerdings richtig.

Hat man Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit (abhängiges Anstellungsverhältnis), so mindert man seine Einkünfte durch die Angabe und den Nachweis berechtigter Werbungskosten.

Hat man Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit, so mindert man diese Einkünfte durch Betriebsausgaben. In der Regel wird hier eine 4-3-Rechnung, also eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung gem. § 3 Abs. 4 EStG erstellt.

Diese beiden Ergebnisse werden zusammengezählt. Der Grundfreibetrag, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen werden abgezogen und am Ende erhält man das z. v. E., das zu versteuernde Einkommen. Ich spreche in diesem Artikel ausschließlich von Einkommensteuer.

Wer aus nichtselbstständiger Tätigkeit 20.000 Euro einnimmt und für seine Ferienwohnung, die er in Zukunft vermieten möchte, 10.000 Euro abziehbare Kosten verursacht, die als Werbungskosten abzuziehen sind, beträgt das zu versteuernde Einkommen maximal 10.000 Euro. Abzüglich Sonderausgaben, Grundfreibetrag und co. werden 0,00 Euro übrig bleiben.

Eine Ferienwohnung ist allerdings eine "ernstere Sache" als die schriftstellerische Nebentätigkeit. Um nicht jedem Hobby-Gitarristen sein Equipment, Reisen und Literatur durch eine Anrechnung dieser Ausgaben auf das Einkommen zu finanzieren, hat das Finanzamt den kleinen Autoren einen Riegel vorgeschoben.

Einkommensteuerlich werden durch eine Nebentätigkeit, ob sie nun selbstständig oder gewerblich veranlasst werden, nur mit einer Gewinnerzielungsabsicht zu berücksichtigende Einkünfte erzielt.

Das Finanzamt unterstellt nach wenigen Veranlagungszeiträumen Liebhaberei, wenn keine Gewinne erzielt werden. So ist das Schreiben Liebhaberei und kann nicht als eigene Einkunftsart angerechnet werden.

Ist das Schreiben Liebhaberei und keine Nebentätigkeit, so können damit verbundene Ausgaben nicht mindernd auf das Einkommen angerechnet werden. Das Finanzamt interessiert an dieser Stelle auch ein geringer Überschuss nicht – bis zu bestimmten Grenzen.

Wo diese Grenzen liegen, wann Schreiben Liebhaberei oder Nebenjob ist und wie du dich korrekt einordnest und dem Finanzamt gegenüber verhältst, versuche ich nun, dir so simpel wie möglich nahe zu bringen.

Das Schreiben eines Hobbyautoren liegt in Form einer Liebhaberei vor, wenn der Autor nicht nach allgemeinen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen arbeitet, er nach seiner Wesensart und der Art der Bewirtschaftung über die gesamte Lebensdauert des Unternehmens kein Gewinn erzielt wird.

Das bedeutet:

Schreibst du, weil du gerne schreibst, so ist es grundsätzlich Liebhaberei. Schreibst du, um Gewinne zu erzielen, ist es eine Nebentätigkeit. Machst du insgesamt nur Verluste, so ist es Liebhaberei. Erzielst du Gewinne, ist es eine Nebentätigkeit.

Nach betriebswirtschaftlichen Gründen handelst du, wenn du den Betrieb nach ausbleibendem Erfolg nicht weiterführst. Weil es sich nicht lohnt. Nach privaten Vorlieben handelt man – ganz klar – bei Spaß am Hobby, mit wenig oder keinen Rücksichten auf Verluste.

Besonders, wenn eine Nebentätigkeit aufgenommen wird und ein Betrieb beginnt zu wachsen, hat man in den ersten Jahren eher Verluste als Gewinne zu verzeichnen. Es geht um die lange Sicht: Hast du vor, auf lange Sicht Gewinne zu erzielen, so liegt die Gewinnerzielungsabsicht vor und du kannst die Verluste zunächst als Betriebsausgaben abziehen. Das Finanzamt macht hier aus dem Schreiben Liebhaberei, wenn du ihnen keinen Grund gibst, daran zu glauben, dass dein Totalgewinn positiv ausfallen wird.

Schreibst du also jedes Jahr ein Buch und hast mittelmäßige Einnahmen, die du durch Messebesuche, Lektoren und Coverdesign regelmäßig wieder ausgibst, liegt Liebhaberei vor. Werden deine Verluste geringer und deine Einnahmen allmählich höher und du beabsichtigst, später vom Schreiben zu leben, so liegt eine Nebentätigkeit vor.

Weitere Indizien, die das Finanzamt prüft, wenn aus deiner Nebentätigkeit Schreiben Liebhaberei gemacht wird:

- Neben dem Schreiben gibt es einen Vollzeitjob
- Es fehlt eine entsprechende Ausbildung (z.B. Lektor ohne Studium)
- Andere Einkünfte gleichen die Verluste aus und das Geld reicht gut aus
- Umstrukturierungen und Maßnahmen bleiben aus, wenn über mehrere Jahre Verluste erzielt wurden

Das Finanzamt hat aus meinem Schreiben Liebhaberei gemacht – was nun?

Wenn das Finanzamt aus dem Schreiben Liebhaberei gemacht hat, musst du nicht zwingend sofort handeln. Es reicht, wenn du bei der nächsten Gelegenheit einen Gewinn erzielst, wenn auch nur zwischenzeitlich, sodass dein Totalgewinn angehoben wird. Kaum hat das Finanzamt etwas zu holen – Steuern finden die besonders lecker, habe ich mal gehört –, dann wird die Liebhaberei schnell wieder zu steuerpflichtigen Einnahmen.

Bist du mit einer Entscheidung des Finanzamtes nicht einverstanden, so lege einfach einen Einspruch ein. Die Begründung kannst du anhand der deiner Meinung nach zutreffenden Tatbestandsmerkmale der Liebhaberei bzw. der Nebentätigkeit belegen.

Fündig wirst du hierzu in der Liebhabereiverordnung. https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10004804

Die Artikel aus der Reihe "Autoren an der Steuer" wurden nicht von einem Steuerberater verfasst und ersetzen keine professionelle Beratung. Mein Ziel ist es lediglich, den Paragraphen-Dschungel zu entwirren, ein bisschen Klarheit und Grundwissen zu vermitteln und Autoren das Leben mit Steuergesetzen zu vereinfachen. Alle Angaben ohne Gewähr und ohne Haftung, insbesondere nicht, wenn Gesetze erneuert oder BFH-Urteile gesprochen werden.

Bis wann ist man als Autor Kleinunternehmer? | Autoren an der Steuer #02

Kleinunternehmer können Rechnungen schreiben, in denen kein Ausweis von Umsatzsteuer notwendig ist. Damit sind sie von der Pflicht zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Umsatzsteuererklärungen befreit.

Autoren, die Kleinunternehmer sind, können allerdings auch keine Vorsteuerbeträge abziehen.

[bild]

Gemäß § 19 UStG ist ein Kleinunternehmer jemand, der inclusive hypothetischer Umsatzsteuer weniger als 17.500 Euro im vorangegangenen Jahr eingenommen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 Euro umsetzen wird.

Das bedeutet für den reinen Buchverkauf (welcher zu 7 % Umsatzsteuer versteuert wird), dass du im vorangegangenen Jahr 16.356 Euro eingenommen haben musst, um das erste Tatbestandsmerkmal zu überschreiten. Die Umsatzsteuer würde theoretisch 1.144,92 € betragen und somit läge dieser Umsatz von 17.500,92 Euro über den besagten 17.500 Euro.

Nun bleibt zu prüfen, wie es im aktuellen Jahr aussehen wird. Ist der Autor Kleinunternehmer und will das bleiben, muss sein Gesamtumsatz unter 46.729 Euro liegen, wenn es sich wieder nur um 7-%-Buchverkäufe handelt. Liegt der Umsatz genau bei dieser Summe oder darüber, oder ist auch nur angedacht, dass es so sein wird, so ist der Autor kein Kleinunternehmer mehr.

Hast du gemischte Einnahmen, die jeweils zu 7 % Umsatzsteuer oder auch zu 19 % Umsatzsteuer versteuert werden würden, wenn du kein Kleinunternehmer wärst, so solltest du dich in § 12 UStG einlesen und trotz Kleinunternehmereigenschaft deine Einnahmen buchhalterisch im Blick behalten und aufteilen.

Als Autor Kleinunternehmer: Was gehört zum Gesamtumsatz?

Zum Gesamtumsatz gehören gemäß § 19 Abs. 3 UStG alle steuerbaren Umsätze, die du als Autor tätigst. Dazu gehören:

+ Buchverkäufe
+ Einnahmen durch Lesungen und Veranstaltungen in Deutschland
+ Einnahmen durch die Tätigkeit als Korrektor, Lektor, freier Autor o.ä.
+ Werbeeinnahmen durch Affiliate-Links
+ Werbeeinnahmen durch Werbung auf Blog & Homepage
+ deine denkbaren anderen Einnahmen

Dazu gehören nicht bestimmte Umsätze, die steuerfrei sind. Dazu gehört ehrenamtliche Arbeit oder die Einnahmen, die du erzielst, wenn du jemand anderes einen Kredit gewährst.

Auch ausgenommen sind Einnahmen beispielsweise durch eine Lesung o.ä., die du in Österreich abhältst. Der Ort dieser Leistung liegt in Österreich und unterliegt nicht der deutschen Umsatzsteuer.

Zum Gesamtumsatz gehört nicht der Umsatz, den du machst, wenn du ein Wirtschaftsgut verkaufst. (§ 19 Abs. 1 S. 2 UStG)

Bist du kein Kleinunternehmer, sondern umsatzsteuerpflichtig, so muss ein Abgang von Anlagevermögen versteuert werden. Bei der Entscheidung, ob du als Autor Kleinunternehmer bist oder nicht, zählt diese Art der Veräußerung nicht dazu.

*Verkaufst du also deinen alten Computer für 300 Euro, so werden diese hypothetischen 357 Euro, die du in der Umsatzsteuervoranmeldung angeben müsstest, nicht in die 17.500 oder 50.000 Euro mit eingerechnet.*

Es gibt außerdem eine Option gemäß § 9 UStG, die besagt, dass ein Unternehmer steuerfreie Umsätze nach Belieben und bestimmten Voraussetzungen wie einen steuerpflichtigen Umsatz behandeln darf. Warum das so ist, muss dich als Autoren nicht interessieren. Jedenfalls wird diese Vorschrift bei der Berechnung des Gesamtumsatzes, wenn man herausfinden will, ob der Autor Kleinunternehmer ist, ignoriert. Das trifft am ehesten auf dich zu, wenn du Teile deines Bürogebäudes vermieten willst.

Prinzipiell gilt übrigens: Sobald du irgendwas an irgendwen vermietest, such' dir einen Steuerberater! Hier kann man sehr schnell sehr viel falsch machen ;)

Die Artikel aus der Reihe "Autoren an der Steuer" wurden nicht von einem Steuerberater verfasst und ersetzen keine professionelle Beratung. Mein Ziel ist es lediglich, den Paragraphen-Dschungel zu entwirren, ein bisschen Klarheit und Grundwissen zu vermitteln und Autoren das Leben mit Steuergesetzen zu vereinfachen. Alle Angaben ohne Gewähr und ohne Haftung, insbesondere nicht, wenn Gesetze erneuert oder BFH-Urteile gesprochen werden.

**Steuererklärung bei Nebeneinkünften als Autor | Autoren an der Steuer #03**

**Wann bin ich als Autor Unternehmer? | Autoren an der Steuer #04**

**Selfpublisher – Gewerbe oder Freiberufler? | Autoren an der Steuer #05**

**Das Missverständnis mit der Reichensteuer | Autoren an der Steuer #06**

**Was sind Vorsteuer und Umsatzsteuer? | Autoren an der Steuer #07**

**Amazon KDP: Umsatzsteuer als Kleinunternehmer | Autoren an der Steuer #08**

Was ist eigentlich Kapitalertragsteuer? | Autoren an der Steuer #09

Existenzgründung als Autor | Autoren an der Steuer #10

Progressionsvorbehalt leicht gemacht | Autoren an der Steuer #11

Wofür brauche ich eine USt-ID-Nr? | Autoren an der Steuer #12

Wie schreibe ich eine Rechnung? | Autoren an der Steuer #13

Anschaffungen als Betriebsausgaben absetzen | Autoren an der Steuer #14

Pauschalen, Freibeträge und co | Autoren an der Steuer #15

Leistungen eines Autors: 7 % und 19 % Umsatzsteuer| Autoren an der Steuer #16

Steuern sparen dank Sonderausgaben| Autoren an der Steuer #17

Selfpublisher und die Gewerbesteuer| Autoren an der Steuer #18

Umsatzsteuerrechtliche Steuerbefreiungen| Autoren an der Steuer #19

Auslagenersatz in Rechnung stellen| Autoren an der Steuer #20

Die Artikel aus der Reihe "Autoren an der Steuer" wurden nicht von einem Steuerberater verfasst und ersetzen keine professionelle Beratung. Mein Ziel ist es lediglich, den Paragraphen-Dschungel zu entwirren, ein bisschen Klarheit und Grundwissen zu vermitteln und Autoren das Leben mit Steuergesetzen zu vereinfachen. Alle Angaben ohne Gewähr und ohne Haftung, insbesondere nicht, wenn Gesetze erneuert oder BFH-Urteile gesprochen werden.